

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Pinneberg**

### **über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg**

#### **Erster Abschnitt - Einleitung**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H. S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl.Schl.-H.S.140), der §§ 22, 22a, 23, 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S.3618) sowie des § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KITaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GVOBl. Schl.-H S. 512) wird folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Satzungszweck**

(1) Der Kreis Pinneberg hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen zu gewährleisten. Dies realisiert er fachplanerisch durch die Kindertagesstättenbedarfsplanung und finanziell durch die Finanzierungsaufwendungen in der Kindertagesbetreuung.

(2) Mit dieser Satzung regelt der Kreis Pinneberg die Ausgestaltung der Kindertagespflege und setzt die Höhe der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen sowie die Höhe der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten an Kindertagespflegepersonen fest. Weiter regelt die Satzung die Staffelung der Ermäßigung von Kinderbetreuungskosten im Kreis Pinneberg (Sozialstaffel) und legt die Beiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung fest, die als Höchstbeiträge bei der Anwendung der Sozialstaffel gelten.

#### **Zweiter Abschnitt – Betreuung in Kindertagespflege**

#### **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen auf Förderung in der Kindertagespflege**

(1) Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege haben

- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (pädagogische Notwendigkeit).
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i.S.d. SGB II erhalten.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern ihre Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.

- Kinder im schulpflichtigen Alter, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die trotz Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung diesen nachweislich nicht erhalten haben, für die Übergangszeit bis zum Erhalt des Platzes.

(2) Kindertagespflege wird ausschließlich Kindern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII gewährt. Danach ist Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### **§ 3 Umfang des Betreuungsanspruches**

Für die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle besteht ein Grundanspruch von wöchentlich 20 Stunden.

### **§ 4 Eignung und persönliche Qualifikation von Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII**

(1) Zum Erhalt einer Förderung muss die Kindertagespflegeperson geeignet und qualifiziert sein.

(2) Geeignet ist sie, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das 21. Lebensjahr ist vollendet
- Ein Hauptschulabschluss oder ein vergleichbarer Schulabschluss liegt vor.
- Praktische Erfahrungen u.a. in den Bereichen Pflege und Erziehung liegen vor.
- Es liegen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen ab dem 18. Lebensjahr vor.
- Es liegt eine ärztliche Bescheinigung darüber vor, dass die Kindertagespflegeperson psychisch und physisch in der Lage ist, Tagespflegekinder zu betreuen.
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind vorhanden, um den Inhalten des Kurses folgen und die Betreuung durchführen zu können.
- Ein ausführliches persönliches Erstgespräch hat stattgefunden.
- Die häusliche Umgebung ist geeignet (ausreichende kindgerechte Räumlichkeiten, gewisses Maß an Sauberkeit und Ordnung).
- Es besteht ein positiver Gesamteindruck hinsichtlich der Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft ( u.a. Lebenslauf, Ernährungsvorstellungen, Umgangston ).
- Es ist eine Ausbildung in Erster Hilfe (§ 1 Abs. 4 KiTaVO) nachzuweisen. Ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe besitzt, wer in den vergangenen 2 Jahren an einer mit 9 Unterrichtseinheiten umfassenden Grundausbildung teilgenommen hat. Nach Ablauf von 2 Jahren ist eine Fortbildung mit ebenfalls 9 Unterrichtseinheiten erforderlich.

Wird eine Ausbildung zur Kindertagespflegeperson angestrebt, so erfolgt die Feststellung der Eignung grundsätzlich durch die Familienbildungsstätten im Kreis Pinneberg.

Wird ausschließlich die Erteilung einer Pflegeerlaubnis angestrebt, so erfolgt die Feststellung der Eignung durch das Jugendamt des Kreises Pinneberg.

(3) Qualifiziert ist die Kindertagespflegeperson, wenn sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

Die Anforderungen an Umfang und Inhalt eines „qualifizierten Lehrganges“ sind als erfüllt anzusehen, wenn er dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) entspricht.

Der qualifizierte Lehrgang ist im Rahmen der Ausnahmeregelung nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII entbehrlich für Personen mit abgeschlossener pädagogischer Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge, Erzieher/in, sozialpädagogische Assistentin/sozialpädagogischer Assistent), mit Ausnahme der Teilnahme an den Seminaren zu Arbeitsgrundlagen, Steuerrecht und Kindeswohlgefährdung.

## **§ 5 Fachliche Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen**

(1) Der Kreis Pinneberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat seine Aufgabe der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen nach § 23 Abs. 1 SGB VIII per Zuwendungsvertrag auf die Arbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten im Kreis Pinneberg (FBS Elmshorn, FBS Wedel, FBS Pinneberg) übertragen.

Jede Familienbildungsstätte im Kreis Pinneberg führt grundsätzlich einmal jährlich einen Qualifizierungslehrgang nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege durch, der mit dem Zertifikat des Bundesverbandes abschließen kann.

Zur Intensivierung der Fachkenntnisse der Kindertagespflegepersonen führen die Familienbildungsstätten regelmäßige Erfahrungsaustausche durch und bieten Fortbildungen an.

(2) Zur Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen werden von den Familienbildungsstätten durch qualifizierte Kräfte Beratungsgespräche geführt und bedarfsgerecht Kontakte zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen hergestellt und bei Bedarf begleitet.

(3) Der Umfang und die weiteren individuellen Modalitäten des jeweiligen Betreuungsverhältnisses werden zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages vereinbart.

## **§ 6 Erlaubniserteilung und Erlaubnisaufhebung zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII**

(1) Wer Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gemäß § 43 SGB VIII der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag vom Kreisjugendamt erteilt.

Wird eine Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII beantragt, bedarf es unabhängig von Absatz 1 der Erteilung einer Pflegeerlaubnis.

Die Erlaubnis wird in der Regel für die Dauer von 5 Jahren erteilt und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden. Während der Qualifizierungsphase der Kindertagespflegeperson kann eine befristete, begrenzte Erlaubnis erteilt werden.

(2) Bei Aufgabe der Tätigkeit, bei Bekanntwerden schwerwiegender rechtlicher Verstöße sowie im Fall einer Kindeswohlgefährdung wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege durch das Jugendamt unverzüglich aufgehoben.

## **§ 7 Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen**

(1) Die im Kreis Pinneberg tätigen Kindertagespflegepersonen, die über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen, erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Kosten für die Unfallversicherung voll umfänglich sowie die Kosten für die nachgewiesenen und angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungen und

die Alterssicherung hälftig erstattet.

Als angemessen gilt für die Kranken- und Pflegeversicherung und für die Alterssicherung jeweils die Höhe der gesetzlichen Versicherungsbeiträge bezogen auf das maximale Leistungsentgelt. Sofern keine Rentenversicherungspflicht besteht, wird maximal die Höhe des Mindestbeitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt. Beiträge zu privaten Versicherungen werden bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungsbeiträge anerkannt.

Die Zahlungen dieser Zuschüsse erfolgen monatlich mit halbjährlicher Spitzabrechnung, mit Ausnahme der Kostenerstattung für die Unfallversicherung, die zur jeweiligen Fälligkeit erfolgt. Der Anspruch auf die Zuschüsse entsteht nach Erhalt der Pflegeerlaubnis ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und Abrechnung mindestens eines Betreuungsverhältnisses mit dem Jugendamt.

(2) Kindertagespflegepersonen, die über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen, erhalten vom Kreisjugendamt auf Antrag für die mit dem Betreuungsvertrag nachgewiesene Betreuung jedes Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kreis Pinneberg ein Leistungsentgelt. Dieses setzt sich zusammen aus einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung und dem Sachaufwand.

Das Leistungsentgelt beträgt ab dem 01.08.2018 für die Förderleistung 2,61 € und für die Sachkosten 1,73 € und somit insgesamt bis zu 4,34 € pro Kind pro Betreuungsstunde. Sofern die Kindertagespflegeperson in dem zwischen ihr und den Erziehungsberechtigten geschlossenen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ein geringeres Leistungsentgelt verlangt, wird ihr auch nur ein Entgelt in dieser Höhe gezahlt.

Der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf die Entgeltleistung beginnt mit der Eingewöhnungsphase im vertraglich vereinbarten Stundenumfang. Für die Berechnung des Monatsentgelts wird der wöchentliche Stundenumfang mit 4,33 Wochen pro Monat multipliziert. Die Zahlungen des Leistungsentgeltes erfolgen monatlich zum Monatsanfang für die jeweilige Laufzeit des Betreuungsvertrages. Änderungen der Betreuungszeiten sind jeweils zum Monatsbeginn möglich und mitzuteilen, damit die Zahlung der laufenden Geldleistung angepasst werden kann.

Endet ein Betreuungsvertrag in der 1. Monatshälfte, so erhält die Kindertagespflegeperson für diesen Monat die Hälfte des monatlichen Leistungsentgeltes. Endet ein Betreuungsvertrag in der 2. Monatshälfte, so erhält die Kindertagespflegeperson für diesen Monat das volle Leistungsentgelt.

Sollte eine Kindertagespflegeperson ein höheres als das vom Jugendamt maximal anerkannte Leistungsentgelt verlangen, so ist der übersteigende Betrag von den Erziehungsberechtigten zu tragen und durch diese direkt mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.

(3) Die Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf 6 Wochen bezahlte Ausfallzeit bei Urlaub und Krankheit jährlich, unabhängig davon, wie viele Tage in der Woche sie tätig sind. Die Eltern werden für diesen Zeitraum zum Kostenbeitrag herangezogen. Wird während der 6 Wochen Ausfallzeit eine Vertretung in Anspruch genommen, wird die Vertretungskindertagespflegeperson auf Nachweis vergütet und bei den Eltern zusätzlich ein entsprechender Kostenbeitrag erhoben.

(4) Bei vorübergehender, durch das Kind bzw. dessen Erziehungsberechtigte verursachter, Unterbrechung des Kindertagespflegeverhältnisses bis zu 4 Wochen (z.B. wegen Erkrankung oder Urlaub) besteht Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung. Bei den Eltern wird der Kostenbeitrag weiter erhoben. Bei längerer Abwesenheit des betreuten Kindes ist eine Rücksprache mit dem Jugendamt erforderlich.

## **§ 8 Vertretungen**

(1) Grundsätzlich soll im Zuge von Kooperation zwischen Kindertagespflegepersonen für den Fall eigener Erkrankung oder eigenen Urlaubes eine Vertretungsregelung geschaffen werden. Diese kann zwi-

schen einzelnen Kindertagespflegepersonen erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in einer Vertretungssituation eine Kindertagespflegeperson aus versicherungsrechtlichen Gründen dennoch die Höchstzahl von 5 zeitgleich betreuten Kindern nicht überschreiten darf.

(2) Kindertagespflegepersonen, die dem Grunde nach eine Pflegeerlaubnis für 3 Kinder haben, können diese um eine ergänzende Erlaubnis für 2 zusätzliche Kinder in Vertretungsfällen erhalten, wenn ihre Eignung und ihre häuslichen Gegebenheiten dies zulassen. Diese „3+2“-Pflegeerlaubnis kann auch Kindertagespflegepersonen erteilt werden, die sich in der Qualifizierungsphase befinden, wenn ihre persönlichen und räumlichen Voraussetzungen dies zulassen.

(3) Eine Vertretung kann durch Einsatz einer ehemaligen Kindertagespflegeperson erfolgen, die eine zweckgebundene Pflegeerlaubnis erhält.

## **§ 9 Kostenbeitrag für Erziehungsberechtigte**

Von den Erziehungsberechtigten wird ein monatlicher Kostenbeitrag für die Kindertagespflege erhoben. Ab 01.08.2018 ist der nicht höher als der Beitrag für einen vergleichbaren Platz in der nächstgelegenen Kindertagesstätte. Dieser beläuft sich bei einer Ganztagsbetreuung (8 Stunden täglich an 5 Wochentagen) maximal auf die Höhe der Beitragsempfehlung gemäß der Anlage zur Satzung und wird stundengenau umgerechnet. Sollte die Kindertagesstätte tatsächlich einen geringeren als den vom Kreis empfohlenen Beitrag erheben, wird die Berechnung angepasst. Wird das Kind mehr als 25 Stunden in der Woche von der Kindertagespflegeperson betreut, werden den Erziehungsberechtigten 40,-€ monatlich für Verpflegungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies entspricht ihrer monatlichen häuslichen Ersparnis für die Verpflegung des Kindes. Wird von den Erziehungsberechtigten ein Sozialstaffelantrag gestellt, müssen die 40,-€ für die Verpflegungskosten trotzdem in jedem Fall voll gezahlt werden. Ausgenommen hiervon sind Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, denen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur Verpflegungskosten in Höhe von 20,00 mtl. in Rechnung gestellt werden.

## **§ 10 Anpassung**

Alle 2 Jahre wird durch das Kreisjugendamt die Höhe der einzelnen Bestandteile der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen auf Angemessenheit geprüft. Sofern eine Anpassung erforderlich scheint, ist von der Verwaltung eine Entscheidung des Kreistages herbeizuführen.

## **Dritter Abschnitt – Ermäßigung von Gebühren und Beiträgen in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen**

### **§ 11 Sozialstaffel**

(1) Gemäß § 25 Absatz 3 KiTaG i.V.m. § 90 SGB VIII erhalten Eltern mit geringerem Einkommen auf Antrag eine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflegestelle. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befinden.

Es wird nur der Besuch von Kindertageseinrichtungen nach § 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 KiTaG gefördert. Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis und für eine Kindertagespflegeperson eine gültige Pflegeerlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen. Für jede Betreuungsform ist eine wöchentliche Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden erforderlich.

Diese Regelung gilt nicht für die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichts sowie für Kinder in betreuten Grundschulen und Schulkindergärten.

(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen im Gebiet des Kreises Pinneberg erheben von den Eltern einen Teilnahmebeitrag bzw. eine Gebühr, die sich in ihrer Höhe an den vom Kreis Pinneberg für die Sozialstaffel geltenden Beiträgen orientiert. Anlage 5 zu dieser Satzung beinhaltet die Informationen über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2018/19 und gilt mithin vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2019. Jährlich zum 01.08. werden die Beiträge zur Sozialstaffel entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst. Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten bis zum 31.03. jeden Jahres darüber eine Mitteilung. Eine Anpassung erfolgt nur, wenn sich der Verbraucherpreisindex im Verhältnis zum zuletzt angepassten Beitrag um mindestens 1 % verändert hat. Die Empfänger von Zuwendungen des Kreises Pinneberg werden über die Träger der Kindertageseinrichtungen über die Anpassung informiert.

Die anspruchsberechtigten Eltern, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, stellen den Ermäßigungsantrag bei ihrer jeweiligen Wohnortgemeinde. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden gemäß Vorgabe des Kreises vor. Sie nehmen gegenüber den Eltern eine Beratungsfunktion wahr. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen.

Für Kinder, die nach § 34 SGB VIII in vollstationärer Jugendhilfe untergebracht sind, ist der Beitrag in voller Höhe vom Pflegesatz zu zahlen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist der Beitrag gemäß der Anlage dieser Satzung zu zahlen.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII werden auf Antrag von der Beitragszahlung befreit.

Kinder von Asylbewerbern sind, wenn kein eigenes Einkommen besteht, den Kindern von ALG II-Empfängern gleichgestellt.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Ermäßigungsberechnungen nach den Bestimmungen des SGB XII vor und erteilen den Eltern im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Pinneberg die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe besteht eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kreis und den Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern. Ergänzend zu dieser Vereinbarung stellt der Kreis Pinneberg den berechnenden Stellen ein Handbuch und ein Berechnungsprogramm zur praktischen Umsetzung der Sozialstaffelberechnungen zur Verfügung.

Unabhängig von der Zahl der Kinder einer Familie sind insgesamt 50 % des Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die beim Träger der Kindertageseinrichtungen entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Pinneberg.

Die Träger sind verpflichtet, die tatsächlichen Ausfallbeträge dem Kreis jeweils zum Quartalsende zu melden. Daraufhin wird die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlung für das folgende Quartal ermittelt. Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres geleistet.

Die Träger legen dem Kreis Pinneberg bis zum 15.03. jeden Jahres einen Nachweis über die tatsächlichen Einnahmeausfälle durch die Ermäßigung im abgelaufenen Jahr vor. Die sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Mehranforderungen der Träger oder Rückforderungen des Kreises werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.



(2) Bei eingetretenen Überzahlungen an Tagespflegepersonen behält sich der Kreis Pinneberg vor, diese mit zukünftigen Auszahlungen aufzurechnen, bis der überzahlte Betrag getilgt ist.

## **Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Prüfungsrecht**

Fachdienst Jugend und Bildung und die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Pinneberg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der sozialstaffelberechnenden Stellen und der Träger der Kindertageseinrichtungen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung an die Träger der Kindertageseinrichtungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsnehmer hat hierzu die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen unterliegen einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist.

### **§ 16 Beschluss und Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 25.04.2018 beschlossen.

Sie tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Elmshorn, den 09.05.2018



Oliver Stolz  
Landrat